



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2018

NIEDERSCHRIFT

über die am Freitag, den 27. April 2018, mit dem Beginn um
19.00 Uhr, im Kultursaal stattgefundene
17. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.

ANWESEND

<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Markut Karl	TS
<u>Mitglieder des Gemeinderates:</u>	1. Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
	2. Vzbgm. Mollhofer Karl	ÖVP
	GV Fellner Daniel	SPÖ
	GV Ing. Hinteregger Martin	FPÖ
	GR Gräßl Wolfgang	SPÖ
	GR Hinteregger Christopher	TS
	GR Kopp Hermine	ÖVP
	GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
	GR Krampfl Susanne	SPÖ
	GR Ing. Miserre Daniel	FPÖ
	GR Rothleitner Franz	SPÖ
	GR Schüller Johannes	TS
	GR Spanschel Stefan	FPÖ
	GR Stampfer Gernot	ÖVP
	GR Ing. Thonhauser Stefan	TS
	GR Weber Mathilde	TS
	GR Wutscher Albert	ÖVP
<u>Ersatzmitglied:</u>	GR Joven Peter	SPÖ
<u>Amtsleiter:</u>	Loibnegger Gerhard	
<u>Schriftführerin:</u>	Sauerschnig Tina-Luisa	

NICHT ANWESEND

<u>Mitglied des Gemeinderates:</u>	GV Radl Daniel (beruflich verhindert)	SPÖ
------------------------------------	---------------------------------------	-----

Sein Ausbleiben wird entschuldigt, da das Ersatzmitglied rechtzeitig einberufen werden konnte.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise über die ordnungsgemäße Einladung liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Vernichtung zugeführt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

TAGESORDNUNG

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die
16. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am
01. Februar 2018 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für
die gegenständliche Niederschrift.
- Punkt 2) RECHNUNGSABSCHLUSS – HAUSHALTSJAHR 2017:
a) Berichterstattung der Obfrau des Kontrollausschusses über die
16. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 16.03.2018 betreffend den Rechnungsabschluss 2017.
b) Rechnungsabschluss 2017 – Beschlussfassung.
- Punkt 3) AO VORHABEN KATASTROPHENSCHÄDEN 2017:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.
- Punkt 4) AO VORHABEN ANKAUF GEBRAUCHTE FORD-PRITSCHEN UND
GEBRAUCHTGERÄTE FÜR DEN WIRTSCHAFTSHOF:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.
- Punkt 5) AO VORHABEN SANIERUNG/UMBAU/ERWEITERUNG DES SPORT-UND
FREIZEITZENTRUMS ST.GEORGEN:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.
- Punkt 6) AO VORHABEN AGRARSTRASSEN- UND LÄNDLICHES WEGENETZ 2017,
ERWEITERUNG/AUSFINANZIERUNG:
Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung des Finanzierungsplanes.
- Punkt 7) AO VORHABEN AGRARSTRASSEN- UND WEGENETZ 2017,
ERWEITERUNG/AUSFINANZIERUNG:
Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung des Finanzierungsplanes.
- Punkt 8) 1. ORDENTLICHER und AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2018 einschließlich
ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2018-2022:
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 9) SONDERRÜCKLAGE ERSATZWASSERVERSORGUNG ÖBB:
Beanspruchung eines Inneren Darlehens zur Zwischenfinanzierung bis
31.12.2018, Beratung und Beschlussfassung.

- Punkt 10) KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG:
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung für den Kindergarten St.Georgen im Lavanttal.
- Punkt 11) KOOPERATIONSVEREINBARUNG MIT DEM KÄRNTNER GEMEINDEBUND
hinsichtlich Datenschutzrecht und Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 12) AO VORHABEN AUFSCHLIESSUNG FREIZEIWOHNSITZBAUGRÜNDE AM BRANDL (WASSERVERSORGUNG u. ABWASSERBESEITIGUNG):
a) Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten mit Rohrlieferungs- und Rohrverlegungsarbeiten, Beratung und Beschlussfassung.
b) Beratung und Beschlussfassung über den Förderantrag und Finanzierungsplan für den Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017.
- Punkt 13) STEINBERG-HART STRASSE:
Zu- und Abschreibung von Trennstücken bei den öffentlichen Weggrundstücken 172/3, 1428, 1431/1, 1433, 1436/1, 1436/2, 1436/3, 1437/1 und 1437/2, KG 77130 Steinberg, gemäß Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 21.11.2017, GZ 6042/15.
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.
- Punkt 14) Anfragen.
- Punkt 15) PERSONALANGELEGENHEITEN.
-

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Beginn der Beratungen um 19.00 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat einschließlich des Ersatzmitgliedes vollzählig erschienen und daher beschlussfähig ist.

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden ersucht, dass sich alle Mitglieder des Gemeinderates von den Plätzen erheben und eine Gedenkminute für den verstorbenen Ortspfarrer Abt Mag. Heinrich Ferenczy abhalten. Unser Ortspfarrer, Herr Abt Mag. Phil. Dr. theol. Heinrich Ferenczy, OSB, welcher als langjähriger Seelsorger die Pfarre St. Georgen betreut hat und vom Gemeinderat für die besonderen Verdienste mit der Ehrennadel mit Urkunde ausgezeichnet wurde, ist am Freitag, den 13. April 2018 verstorben.

VERLAUF DER SITZUNG

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die
16. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.
Februar 2018 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern
für die gegenständliche Niederschrift.

Die Protokollunterfertigerin GR Kopp Hermine ersucht um Richtigstellung bzw. Ergänzung der Niederschrift auf Seite 16 - Wortmeldung Vzbgm. Mollhofer Karl.
Die Wortmeldung von Vzbgm. Mollhofer Karl soll um nachfolgenden Satz ergänzt werden:
„Sollten Bauwerber mit ihrem Bauwerk vor Fertigstellung der Ver- und Entsorgungsanlage fertig sein, haben sie keinen Anspruch auf Ausfallshaftung oder Schadenersatz“.

Der Bürgermeister lässt die Protokollfertiger der 16. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates über diese Ergänzung abstimmen.
Ergebnis: mehrheitlicher Beschluss für die Aufnahme dieser Ergänzung
(3: 1, Gegenstimme SPÖ – Gräbli Wolfgang).

Danach wird die Niederschrift wird vom Bürgermeister, dem Amtsleiter und den Protokollunterfertigern GR Gräbli Wolfgang, GR Hinteregger Christopher, GR Kopp Hermine und GV Koprivnikar Tanja unterfertigt.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden GR Rothleitner Franz, GR Schüller Johannes, GR Stampfer Gernot und GR Spanschel Stefan zur Unterfertigung der Niederschrift über die 17. GR-Sitzung am 27.04.2018 bestellt.

- Punkt 2) RECHNUNGSABSCHLUSS – HAUSHALTSJAHR 2017:
a) Berichterstattung der Obfrau des Kontrollausschusses über die
16. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 16.03.2018 betreffend den Rechnungsabschluss 2017.

Berichterstattung der Obfrau des Kontrollausschusses, GR Koprivnikar Tanja, über die
16. Prüfung der Gebarung am 16.03.2018.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollbericht über die
16. Prüfung der Gebarung am 16.03.2018 zur Kenntnis.

Punkt 2b) der Tagesordnung:
RECHNUNGSABSCHLUSS – HAUSHALTSJAHR 2017, Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 21.03.2018
an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:

Der Gemeinderat möge gem. § 90 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und gem. § 78 der K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999,
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, das
Ergebnis des RECHNUNGSABSCHLUSSES 2 0 1 7
(Überprüfung durch Gemeinderevision am 13.03.2018 und Behandlung im
Kontrollausschuss am 16.03.2018) wie folgt beschließen:

Ordentlicher Haushalt

Soll-Einnahmen	€ 4.022.488,06
Soll-Ausgaben	€ 3.990.237,10
Soll-Überschuss	€ 32.250,96

Soll-Einnahmen	€ 4.022.488,06
Ist-Einnahmen	€ 3.948.401,08
Schließliche Reste	€ 74.086,98

Soll-Ausgaben	€ 3.990.237,10
Ist-Ausgaben	€ 3.881.404,50
Schließliche Reste	€ 108.832,60

Außerordentlicher Haushalt

Soll-Einnahmen	€ 2.514.094,65
Soll-Ausgaben	€ 2.925.478,90
Soll-Abgang	€ 411.384,25

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig
genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 3) AO VORHABEN KATASTROPHENSCHÄDEN 2017:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 21.03.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
in Euro-Beträgen*						
Katastrophenschäden auf Gemeindestraßen	116.100	116.100	0	0	0	0
Gesamtkosten	116.100	116.100	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
in Euro-Beträgen*						
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen) Wirtschaftshof						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Förderprogramm Katastrophenschäden AKL BZ (a.R.)	12.000	0	12.000	0	0	0
Bedarfszuweisungen	46.100	0	46.100	0	0	0
Zweckzuschuss des Bundes nach dem Katastrophenfondsgesetz	58.000	0	58.000	0	0	0
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	116.100	0	116.100	0	0	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 4) AO VORHABEN ANKAUF GEBRAUCHTE FORD-PRITSCHE UND GEBRAUCHTGERÄTE FÜR DEN WIRTSCHAFTSHOF:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 21.03.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in Euro-Beträgen*						
Gebrauchter Ford Transit						
Pritsche, Baujahr 2004						
für Wirtschaftshof	4.500	4.500	0	0	0	0
Gebrauchte Maschinen						
und Geräte (Kompressor,						
Asphaltschneidegerät						
und Künettenstamper)	5.000	5.000	0	0	0	0
Gesamtkosten	9.500	9.500	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in Euro-Beträgen*						
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Wirtschaftshof						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Kärntner Regionalfonds						
Landeszuschüsse/-beiträge						
Bedarfszuweisungsmittel	9.500	9.500	0	0	0	0
Zuschuss des ord. Haushaltes						
(Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des ord. Haushaltes						
(allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	9.500	9.500	0	0	0	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 5) AO VORHABEN SANIERUNG/UMBAU/ERWEITERUNG DES SPORT- UND FREIZEITZENTRUMS ST.GEORGEN;
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in Euro-Beträgen*						
Sanierung/Umbau/Erweiterung						
Sport- und Freizeitzentrum	132.000	62.000	70.000	0	0	0
Gesamtkosten	132.000	62.000	70.000	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in Euro-Beträgen*						
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen) Wirtschaftshof						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Investitionszuschuss vom Bund nach dem Kommunalinvestitionsgesetz	12.000	12.000	0	0	0	0
Bedarfszuweisung 2017	10.000	10.000	0	0	0	0
Bedarfszuweisungen	100.000	30.000	70.000	0	0	0
Sportstättenförderung Land Kärnten	10.000	10.000	0	0	0	0
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	132.000	62.000	70.000	0	0	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 6) AO VORHABEN AGRARSTRASSENAUSBAU U. LÄNDLICHES WEGENETZ 2017, ERWEITERUNG/AUSFINANZIERUNG:
Beratung und Beschlussfassung über Erweiterung des Finanzierungsplanes.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
in EURO-Beträgen*						
Agrarstraßenausbau und	155.900	137.400	18.500	0	0	0
ländliches Wegenetz 2017						
Teilbereiche Zöhlerstraße,						
Findenig Straße, Steinberger Straße						
Kleinprojekt Kuster vlg. Wornegger						
Asphaltrisse - Sanierung						
Gesamtkosten	155.900	137.400	18.500	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
in EURO-Beträgen*						
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Bedarfszuweisung	58.500	40.000	18.500	0	0	0
Landesmittel (Agrartechnik)	93.100	93.100	0	0	0	0
Zuführung von AO Agrarstraßenausbau 2015	4.300	4.300	0	0	0	0
Landeszuschüsse/-beiträge						
Direktbeitrag SchfVS						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen						
Zuschuss des ord. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	155.900	137.400	18.500	0	0	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 7) AO VORHABEN AGRARSTRASSENAUSBAU STEINBERG-OBERHAUS BA02:
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in EURO-Beträgen*				
Agrarstraßenausbau	295.000	107.500	106.800	80.700	0	0
Steinberg-Oberhaus BA 02						
Gesamtkosten	295.000	107.500	106.800	80.700	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in EURO-Beträgen*				
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Bedarfszuweisung	132.700	45.000	45.000	42.700	0	0
Landesmittel (Agrartechnik)	118.000	40.000	40.000	38.000	0	0
Kommunale Bauoffensive - KBO (BZ a.R.)	44.300	22.500	21.800	0	0	0
Landeszuschüsse/-beiträge						
Direktbeitrag SchfVS						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen						
Zuschuss des ord. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)						
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)						
Gesamtsummen	295.000	107.500	106.800	80.700	0	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 8) 1.ORDENTLICHER und AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2018 einschließlich ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2018-2022;
Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG (vorbehaltlich der fraktionellen Beratungen), den 1. Ordentlichen und AO Nachtragsvoranschlag einschließlich Änderungen des mittelfristigen Investitionsplanes 2018-2022 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

1 . NACHTRAGSVORANSCHLAG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

		VORANSCHLAG BISHER €	N A C H T R A G		VORANSCHLAG NEU (GESAMTSUMMEN €)
			MEHR UM €	WENIGER UM €	
ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	3.546.800,00	105.600,00	0,00	3.652.400,00
	AUSGABEN	3.546.800,00	105.600,00	0,00	3.652.400,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	0,00	0,00	0,00
A.ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	574.000,00	752.500,00	-87.000,00	1.239.500,00
	AUSGABEN	574.000,00	757.400,00	-91.900,00	1.239.500,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	-4.900,00	4.900,00	0,00

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 9) SONDERRÜCKLAGE ERSATZWASSERVERSORGUNG ÖBB:
Beanspruchung eines Inneren Darlehens zur Zwischenfinanzierung bis 31.12.2018, Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG,
die Beanspruchung eines inneren Darlehens aus der Sonderrücklage „Ersatzwasserversorgung ÖBB“ zur Zwischenfinanzierung bis 31.12.2018 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 10) KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG:
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung für den Kindergarten St.Georgen im Lavanttal.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehende Verordnung zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal vom 27.04.2018,
Zahl: 240-0/2018, mit welcher die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-ordnung für den Kindergarten St.Georgen im Lavanttal festgelegt wird.
Gemäß § 14 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl.Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2017, wird verordnet:

§ 1 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- a) das vollendete 1. Lebensjahr für die altersübergreifende Kindergartengruppe bzw. das 3. Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

Vorrang bei der Aufnahme wird eingeräumt:

- Kindern im verpflichteten Kindergartenjahr
 - Berufstätigkeit der Eltern
2. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
 3. Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder Mitarbeiterinnen bekannt ist.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Zahnbürste, Zahnpasta, Papiertaschentücher, Jausentasche, Gymnastikpatschen, 2 Passfotos, Reservewäsche, Gummistiefel, Matschgewand. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten.

Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden.

Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u.ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien usw.) verwendet werden kann.

§ 4 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechnigten ein Beitrag zu leisten.
2. Dieser beträgt monatlich (ohne Mittagessen) einschließlich der Umsatzsteuer von 10 %

* Halbtägiger Besuch (bis 13.00 Uhr bzw. von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr)	€ 72,-
* Ganztägiger Besuch (bis 18.00 Uhr)	€ 105,-
* Besuch bis 3 x wöchentlich (halbtägig)	€ 45,-
* Besuch bis 3 x wöchentlich (ganztägig)	€ 65,-

Der Kindergarten wird in den Sommerferien, eine Woche nach Schulschluss bis eine Woche vor Schulbeginn, als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweisen Betreuung möglich.

* Halbtägiger Besuch, wöchentlicher Beitrag	€ 15,-
* Ganztägiger Besuch, wöchentlicher Beitrag	€ 20,-

Für Kinder aus anderen Gemeinden

* Halbtägiger Besuch, wöchentlicher Beitrag	€ 20,-
* Ganztägiger Besuch, wöchentlicher Beitrag	€ 25,-

3. Der Elternbeitrag ist im Nachhinein zu entrichten und ist dieser vom Gemeinderat festzulegen.
4. Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Jause, Getränke, Werkmaterialien, Geburtstagsgeschenke usw. zu leisten.
5. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis Monatsende zu entrichten. Sollte ein Kind länger als 14 Tage die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen, entfällt die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages. Bei einem Fernbleiben von weniger als 14 Tagen ist der Elternbeitrag zur Gänze zu bezahlen.
6. Bei sozialen Härtefällen und kinderreichen Familien ist eine Beitragsermäßigung möglich, um welche im Gemeindeamt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzusuchen ist. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inklusive der Familienbeihilfe. Über diese Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
 - a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
 - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigten.
 - e) ein mehr als zweimonatiger Rückstand des vorgeschriebenen Elternbeitrages.
 - f) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - g) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

§ 6 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet.
In den Ferien (Weihnachten, Ostern) entscheidet das Ergebnis einer Bedarfs-erhebung über die Öffnungszeiten. Der Kindergarten wird in den Sommerferien, eine Woche nach Schulschluss bis eine Woche vor Schulbeginn, als Sommer-kindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweisen Betreuung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01. Mai 2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kindergartenordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 10.04.2014, Zahl: 240-0/2014 außer Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und die vorstehende Verordnung zum BESCHLUSS erhoben.

-
- Punkt 11) KOOPERATIONSVereinbarung mit dem KÄRNTNER GEMEINDEBUND hinsichtlich Datenschutzrecht und Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 11.04.2018 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, die nachstehende Kooperationsvereinbarung hinsichtlich Datenschutzrecht sowie die nachstehende Bestellung einer Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

- Punkt 12) AO VORHABEN AUFSCHLIESSUNG FREIZEIWOHNSITZBAUGRÜNDE AM BRANDL (WASSERVERSORGUNG u. ABWASSERBESEITIGUNG);
a) Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten mit Rohrlieferungs- und Rohrverlegungsarbeiten, Beratung und Beschlussfassung.

Aufgrund der Vorberatungen des Gemeindevorstandes (13.09.2017 und 11.04.2018) stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den ANTRAG, die Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferungs- und Rohrverlegearbeiten zur Aufschließung (Wasser/Kanal) der 14 Freizeitwohnsitzbaugründe gemäß dem geänderten Angebot der Fa. Steiner-Bau GmbH vom 16.04.2018 zur **Nettoangebotssumme von € 78.828,12 im Wege der Direktvergabe** gemäß Bundesvergabegesetz 2006 – BvergG zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 16 : 3 (Gegenstimmen: ÖVP – GR Kopp Hermine, GR Stampfer Gernot und Vzbgm. Mollhofer Karl) genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

-
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Förderantrag und Finanzierungsplan für den Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den ANTRAG, den Förderantrag hinsichtlich Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 18 : 1 (Gegenstimme: ÖVP - Vzbgm. Mollhofer Karl) genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 13) STEINBERG-HART STRASSE:

Zu- und Abschreibung von Trennstücken bei den öffentlichen Weggrundstücken 172/3, 1428, 1431/1, 1433, 1436/1, 1436/2, 1436/3, 1437/1 und 1437/2, KG 77130 Steinberg, gemäß Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 21.11.2017, GZ 6042/15.

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung am 21.03.2018 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen ANTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal möge beschließen, dass die Trennstücke in das öffentliche Gut übertragen bzw. als öffentliches Gut aufgelassen und rücküberignet werden und dazu nachfolgende Verordnung zum BESCHLUSS erhoben wird:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 27.04.2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme und auch Auflassung von Grundstücken und Trennstücken von Grundstücken in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, Weganlage Steinberg-Hart Straße, (Verbindungsstraße lt. Verordnung vom 20.12.2012, Zahl: 612-0/2012).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017) LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Frau DI Karin Pöllinger, 9400 Wolfsberg, vom 21.11.2017, GZ: 6042/15, welche integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, werden Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen bzw. Teilflächen des öffentlichen Gutes aufgelassen, sowie die sonstigen Grundflächenberichtigungen durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 14) Anfragen

Keine Anfragen eingelangt!

Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion an die 17. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal am 27.04.2018

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Dringlichkeitsantrag der von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion an die heutige Sitzung eingebracht wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die SPÖ-Gemeinderäte stellen an die 17. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal am 27.04.2018 nachstehenden Dringlichkeitsantrag nach § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal möge folgenden Beschluss fassen:

Die von der Gemeinde neu parzellierten 7 Baugrundstücke „Am Waldrain“ sollen in den nächsten Monaten aufgeschlossen werden. Um auch einen raschen Verkauf dieser Baugründe voranzutreiben, soll im Rahmen der Baugrundoffensive ein Häuslbauerbonus von € 2.500,- auf die vom Gemeindevorstand beschlossenen Baugrundpreise gewährt werden. Der Bonus soll für Vertragsabschlüsse, die bis 31.12.2018 zustande kommen, gelten.

Gemäß § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 wird dem gegenständlichen Antrag vom Gemeinderat einstimmig die DRINGLICHKEIT zuerkannt.

Der Bürgermeister gibt die Möglichkeit auf Erläuterung dieses Antrages durch die SPÖ-Fraktion.

Vzbgm. Wutscher verzichtet auf eine Erläuterung, weil im Antrag bereits alles ausgeführt ist.

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion mit dem ein Häuslbauerbonus in Höhe von € 2.500,- für die 7 Baugrundstücke Am Waldrain bei Vertragsabschlüssen bis 31.12.2018 gewährt wird, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Der Bürgermeister dankt für die konstruktive Mitarbeit und das Erscheinen und schließt die öffentliche Sitzung um 20:40 Uhr.

Im Anschluss nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung - Punkt 15)
Personalangelegenheiten (eigenes Protokoll)!
